

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 33.

Weimar.

30. November 1909.

Inhalt: Höchste Verordnung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten, Seite 383. — Ministerialbeschluss, betr. Verordnungsabteilung in der Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena, Seite 384. — Ministerialbeschluss, betr. die Vereinfachung der Durchberechnungen über die gegenseitige Versicherung der Reichsgenossen, Seite 384. — Ministerialbeschluss, betr. Ernennung des Herrn Alois Weichstein zur Vertretung des Bezirkes der Republik Reba, Adolf Weinstein in Genua, Seite 390. — Ministerialbeschluss, betr. die Ernennung der Wahlleiter für die Wahlen der Abgeordneten zum 21. ordentlichen Landtag und die Einleitung der Wahlunterbreitete bei den Wahlen der übrigen Höchsterzeiten, Seite 390. — Ministerialbeschluss, betr. den Termin für die engeren Wahlen bei den allgemeinen Wahlen zum XXXII. ordentlichen Landtag, Seite 392. — Ministerialbeschluss, betr. Ernennung des Oberbürgermeisters Amtsgerichtsbezirk Weimar in Jena zum Unterscheidungsbeamten für die Einleitung von Anträgen zur Anlage des zweiten Stieles der Coalbahn im Gemeindebezirk Jena, Seite 392.

[III] Höchste Verordnung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten vom 24. November 1909.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürchteter Graf zu Henneberg,
 Herr zu Blankenhain, Reußstadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Gemäßheit der Bestimmung in § 33 des Landtagswahlgesetzes vom 10. April 1909 was folgt:

1909

60